

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 1, 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Hundesteuersatzung)

§ 1

Steuererhebung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden durch natürliche Personen.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse einer oder eines Haushaltsangehörigen in ihren oder seinen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so können sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der der Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder im Falle eines Wohnortwechsels dem Zuzug der Hundehalterin oder des Hundehalters folgt. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Entsprechendes gilt bei Wegzug (Wohnortwechsel) einer Hundehalterin oder eines Hundehalters.

§ 5 Erhebungszeitraum

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich für jeden Hund 96,00 EUR.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die bei entsprechender Eignung ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber Personen oder Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- b) Gebrauchshunde von Forstbediensteten, im Privatforst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- c) Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl und
- d) Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Landeshauptstadt Wiesbaden anerkannte Ausbildung und Prüfung bei einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Aufforderung durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt - schriftlich nachzuweisen.

(2) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 oder als Polizei-, Zoll- oder Sanitätshunde zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei derselben Halterin oder demselben Halter verbleiben.

(3) Steuerbefreiung wird ferner auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden, in dem sie untergebracht waren, übernommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten zwölf Monate nach Übernahme aus dem Tierheim.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr auf 50 v. H. des für die Landeshauptstadt Wiesbaden geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Landeshauptstadt Wiesbaden anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung nach § 7 ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, schriftlich beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern - zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Steuerbefreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern - binnen zwei Wochen anzuzeigen.

§ 10 Fälligkeit

Die Steuer wird jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres in vierteljährlichen Beträgen entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Festgesetzte Fälligkeitszeitpunkte gelten bis zu ihrer Änderung fort. Bei einer Festsetzung nach dem 31. Mai eines Kalenderjahres wird die Steuer abweichend von Satz 1 einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Diese Frist gilt auch bei der Festsetzung von Nachforderungen.

§ 11 Meldepflichten

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt oder, wenn der Hund von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wird, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt wurde, bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, zentrales Bürgerbüro oder für den Wohnsitz der Halterin oder des Halters zuständige Ortsverwaltung - unter Angabe der Rasse und der Herkunft des Tieres anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dies dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, zentrales Bürgerbüro oder für den Wohnsitz der Halterin oder des Halters zuständige Ortsverwaltung - innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert oder einer anderen Person überlassen, so sind mit der Anzeige Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass der von ihr oder ihm gehaltene Hund eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke trägt.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke erhält die Halterin oder der Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an das Kassen- und Steueramt, Fachbereich Steuern, oder an das zentrale Bürgerbüro der Landeshauptstadt Wiesbaden zurückzugeben.

§ 13 Auskunftspflicht

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den Bediensteten der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. deren Beauftragten die gültige Hundesteuermarke vorzuzeigen. Kommen die Hundehalterinnen oder Hundehalter dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie sich auf Verlangen auszuweisen oder in ge-

eigneter Weise nachzuweisen, dass sie ihren Meldeverpflichtungen gemäß § 11 nachgekommen sind. Sofern andere Personen als die Hundehalterinnen und Hundehalter mit Hunden angetroffen werden, treffen die Verpflichtungen nach Satz 1 auch diese Personen.

(2) Neben den Hundehalterinnen und Hundehaltern sind nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben und § 93 der Abgabenordnung auch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die volljährigen Haushaltsangehörigen verpflichtet, der Landeshauptstadt Wiesbaden oder den von ihr Beauftragten Auskunft über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Halter zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 nicht berührt.

§ 14

Übergangsregelung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne von § 11 Abs. 1.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 1998, veröffentlicht am 11. Dezember 1998 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 2011

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht am 31. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt